



---

**Satzung  
des  
Schützenverein  
Tannenberg  
1985  
Nentershausen  
e.V.**

---

Die Satzung von 1985 wurde 1989 überarbeitet und von der  
Jahreshauptversammlung am 13.01.1990 genehmigt.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 23.11.1985 gegründete Schützenverein führt den Namen **Schützenverein Tannenberg 1985 Nentershausen** und hat seinen Sitz in Nentershausen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rotenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Schützenverein Tannenberg 1985 Nentershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der gültigen Abgabeordnung für „steuerbegünstigte Zwecke“.
- 2) Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und in einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit zu unterstützen.  
Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Anerkennung der Verbandssatzung

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Schützenverband die Hauptsatzungen des Bundes und des Verbandes an.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat :
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlungsweise.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 5) Sonderbeiträge können, als Umlage, nur auf Beschluß einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen, durch Ausübung ihres Stimmrechts, mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung, während der, seiner Beschwerde behandelnden, Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und / oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

## § 10 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden :
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße bis zu DM 50,--
  - d) Sperre
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar :
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides, das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des

Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet :

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist,
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied :
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 4) durch Ausschluß (siehe § 10, Abs. 2)

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- 1) die Generalversammlung (§ 13)
- 2) der Vorstand (§ 14)
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß :
  - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Jahresbericht des 1. Schießwartes
  - c) Bericht des Kassenverwalters
  - d) Bericht der Kassenprüfer

- e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer, (wenn keine Neuwahlen folgen).
  - f) Entlastung des Vorstandes, (wenn Neuwahlen folgen).
  - g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Geschäftsführer schriftlich eingebracht werden müssen.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern nicht erreicht, muß eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlußfähig ist.
- 4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann, spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages, einzuberufen. Für die Einladungsform und -Frist, sowie die Beschlußfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Abs. 2, 3 und 5).
- 5) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim, durch Zettelabgabe, erfolgen.
- 6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- 7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## § 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenverwalter
  - e) dem Schießwart
  - f) dem Jugendwart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind : der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung, bis zur Generalversammlung in 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand sollte Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufstellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
  
- 5) Der Vorstand soll mindestens 4 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
  
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
  
- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglich vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben. Die Mitgliederversammlung faßt keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann, für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines, Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

## § 18 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
- 2) Andere Personen und Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand, mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann, durch Beschluß, die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 19 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die, zu diesem Zweck, einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13, Abs. 3) mit 3/4 Mehrheit, in namentlicher Abstimmung, entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt (oder Gemeinde) Nentershausen die es, unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 13. Januar 1990. Hierdurch verliert die Satzung vom 23. November 1985 ihre Gültigkeit.

Unterschriften



**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 2
§ 3	Anerkenntnis der Verbandssatzung	Seite 2
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Mitgliedsbeitrag	Seite 3
§ 8	Mitgliedschaftsrechte	Seite 3
§ 9	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 10	Strafen	Seite 4
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 12	Organe des Vereins	Seite 5
§ 13	Generalversammlung	Seite 5
§ 14	Der Vorstand	Seite 6
§ 15	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Kassenprüfer	Seite 7
§ 17	Ausschüsse	Seite 8
§ 18	Ehrungen	Seite 8
§ 19	Auflösung	Seite 8